

Göppingen, 19. Januar 2022

Testpflicht in Göppinger Kindertageseinrichtungen – veränderte Regelungen ab dem 20. Januar 2022

Sehr geehrte, liebe Eltern,

aufgrund der bestehenden Verordnungslage und deren Auslegung gibt es Veränderungen in unserem bisherigen Ablauf im Rahmen der Testpflichten.

Diese Veränderung betrifft:

1. Sofern ein positives Corona-Ergebnis in einer Gruppe vorliegt, besteht für die restlichen Kinder in der betroffenen Gruppe eine Testverpflichtung an fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test. Diese Testung **kann nicht mehr zum Teil durch Selbsttests erfolgen**, sondern es ist für alle fünf Tage zwingend ein negativer Schnelltest eines Testzentrums vorzulegen, der nicht älter als 24. Stunden sein darf (alternativ PCR-Test).
2. Bislang waren von der wöchentlichen dreimaligen Testpflicht die Kinder befreit, die genesen waren und deren Nachweis über den PCR-positiv-Test nicht älter als 90 Tage war. Durch die zwingende Verknüpfung des Genesenenstatus der Kinder mit einer notwendigen Boosterimpfung tritt dieser Fall kaum auf. Konkret bedeutet dies, dass auch genesene Kinder ab sofort der wöchentlichen dreimaligen Testpflicht unterliegen.

Nachstehend die bisherigen Regelungen in der Anpassung:

Seit dem 10. Januar 2022 gilt eine landesweite Testpflicht für den Besuch der Kindertageseinrichtungen für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres. Diese Testpflicht umfasst drei Schnelltests in der Woche. Ausgenommen sind Kinder, bei denen aufgrund einer Behinderung ein COVID-19-Test nicht durchgeführt werden kann. Hier bitten wir um Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- bei einer Betreuung von bis zu maximal zwei aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche muss ein negatives Corona Schnell- bzw. Selbsttestergebnis in der Einrichtung vorgelegt werden.
- bei einer Betreuung ab dem dritten Tag pro Woche in Betreuung muss ein zweites, negatives Corona Schnell- bzw. Selbsttestergebnis in der Einrichtung vorgelegt werden.
- bei einer Betreuung ab dem fünften Tag pro Woche in Betreuung muss ein drittes, negatives Corona Schnell- bzw. Selbsttestergebnis in der Einrichtung vorgelegt werden.

Wenn Ihr Kind also die gesamte Woche in der Kindertageseinrichtung ist, muss dieses Testergebnis montags, mittwochs und freitags abgegeben werden.

Für ungetestete Kinder gilt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen grundsätzlich **ein Zutritts- und Teilnahmeverbot**.

Der Verpflichtung zum Testen kann durch Schnell- und Selbsttests entsprochen werden:

Schnelltest:

Durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eines negativen Testergebnisses (erhältlich bei Durchführung eines Tests in offiziellen Testzentren, Arzt oder Apotheken), das nicht älter als 24 Stunden ist, kann dieser Verpflichtung nachgekommen werden.

Selbsttest:

Die Selbsttest-Sets erhalten die Erziehungsberechtigten direkt in der Einrichtung kostenfrei ausgehändigt. Diese Tests werden ausschließlich im häuslichen Umfeld durch die Erziehungsberechtigten bei und mit ihren Kindern durchgeführt. Die Erziehungsberechtigten bescheinigen die Testdurchführung auf dem Formblatt, das jeweils mit den Test-Sets ausgehändigt wird. Dieses vollständig ausgefüllte Formblatt ist dann beim Betreten der Einrichtung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass Testzeitpunkt und Kindertageseinrichtungsbesuch den Zeitraum von 24 Stunden nicht überschreitet.

Die vorgelegten Nachweise werden in der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und dann regelkonform vernichtet.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Einschränkungen der Betreuungszeiten aber auch Gruppenschließungen bei Erkrankungen des Personals weiterhin möglich sind. Bitte beachten Sie weiterhin, Ihr Kind nur in die Kindertageseinrichtung zu bringen, wenn es symptomfrei ist.

Positives Testergebnis in der Gruppe/Einrichtung

Sollte ein Testergebnis positiv ausfallen, kann Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen. Ihr Kind muss sich nach den Vorgaben der Corona-Verordnung Absonderung in die häusliche Isolation begeben und sich unverzüglich mittels PCR-Test auf das Coronavirus testen lassen.

Die Einrichtungsleitung informiert die Sorgeberechtigten der Gruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, anonymisiert. Die Kinder können weiterhin in ihre Kindertageseinrichtung gehen, allerdings müssen Sie fünf Betreuungstage in Folge nach dem Auftritt eines positiven Falles jeweils einen externen Schnelltest oder PCR-Test vorlegen.

Bei einem relevanten Ausbruchsgeschehen oder bei Verdacht auf eine besorgniserregende Virusvariante kann das zuständige Gesundheitsamt aber auch für die übrigen Kinder eine Absonderungspflicht anordnen.

Die Selbsttests stellen wir derzeit weiterhin kostenfrei zur Verfügung. Da die Anzahl der Testungen nun erhöht ist, werden wir verstärkt 5er-Packungen ausgeben. Bitte beachten Sie, dass für jeden Test der Ergebnisbogen für Ihr Kind in der Kindertageseinrichtung abgegeben werden muss. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung, gemeinsam unsere Kinder und Mitarbeitenden zu schützen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die pädagogischen Fachkräfte und Leitungen unserer Einrichtungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michaela Geiger
Kindergartenbeauftragte Verwaltung



Diakon Norbert Köngeter
Kindergartenbeauftragter Pastoral